

### Verfügung einer haushaltswirtschaftlichen Sperre gemäß § 51 KV M-V

**1. Für die Haushaltsjahre 2019 und 2020 werden mit sofortiger Wirkung folgende Auszahlungsansätze gesperrt:**

Bezeichnung	2019	2020
Im Rahmen der dezentralen Mittelbewirtschaftung werden mit Ausnahme der Personalauszahlungen und der Auszahlungen der sozialen Sicherung nur 99 % zur Bewirtschaftung freigegeben bzw. 1 % gesperrt.	940.000 Euro	960.000 Euro
Zinsen für Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit (Kassenkredite)	800.000 Euro	800.000 Euro
Personalauszahlungen	500.000 Euro	250.000 Euro
<b>Gesamt Auszahlungen</b>	<b>2.240.000 Euro</b>	<b>2.010.000 Euro</b>

Die korrespondierenden Aufwandspositionen sind analog zu sperren.

**2. Darüber hinaus werden folgende erwartete Mehreinzahlungen eingesetzt und stehen zumindest bis zur Erreichung des angeordneten Haushaltsziels nicht für Mehrauszahlungen zur Verfügung:**

Bezeichnung	2019	2020
Abgabe von Spielbanken	20.000 Euro	20.000 Euro
Gewerbesteuer	1.000.000 Euro	3.200.000 Euro
Leist. des Landes aus dem Ausgleich von Sonderkosten aus der Zusammenführung von Arbeitslosen und Sozialhilfe	250.000 Euro	250.000 Euro
Betriebskostenerstattung ZGM aus 2015/2016	550.000 Euro	550.000 Euro
<b>Gesamt Einzahlungen</b>	<b>1.820.000 Euro</b>	<b>4.020.000 Euro</b>

### 3. Zusammenfassung:

Auszahlungen	2.240.000 Euro	2.010.000 Euro
Einzahlungen	1.820.000 Euro	4.020.000 Euro
<b>Gesamtbetrag</b>	<b>4.060.000 Euro</b>	<b>6.030.000 Euro</b>

### 4. Freigabe gesperrter Beträge

Die Freigabe gesperrter Beträge obliegt dem Oberbürgermeister. Freigaben sind nur zulässig, wenn die Erreichung der Gesamtdefizitreduzierung gesichert ist. Über die Freigabe gesperrter Beträge ist der Hauptausschuss zu informieren.

Dr. Rico Badenschier